

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon 031 633 85 11
Telefax 031 633 83 55
E-Mail gs@erz.be.ch

Verfügung der Erziehungsdirektion

Amt für Kultur, Denkmalpflege; Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen an die Einwohnergemeinde Bern

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 36 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG, BSG 426.41) und die Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV, BSG 426.411), verfügt:

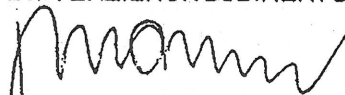
1. Der Einwohnergemeinde Bern werden für das Gemeindegebiet von Bern unter Vorbehalt von Ziffer 4 sämtliche Aufgaben und Befugnisse übertragen, die sich für den Kanton und seine Amtsstellen aus der Denkmalpflegegesetzgebung für Baudenkmäler ergeben. Die Übertragung gilt ausdrücklich auch für Baudenkmäler im Eigentum des Kantons Bern.
2. Die Denkmalpflegegesetzgebung im Sinne von Ziffer 1 umfasst folgende Erlasse, soweit sie Baudenkmäler gemäss Artikel 10a Absatz 1 des nachgenannten Baugesetzes betreffen:
 - Das Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG, BSG 426.41),
 - die Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV, BSG 426.411),
 - das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721), Artikel 10a bis 10f,
 - die Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1), Artikel 13 bis 13d,
 - das Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD, BSG 725.1), Artikel 22 Absatz 3.
3. Die Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen umfasst insbesondere folgende Punkte:
 - 3.1 Die Erstellung und Nachführung der Bauinventare (Art. 10d Abs. 1 Bst. a und Art. 10e BauG, Art. 13 – 13d BauV) sowie der Nachweis über deren Richtigkeit (Art. 10d Abs. 2 BauG),
 - 3.2 die Mitwirkung in Planungen und Bewilligungsverfahren an Stelle der kantonalen Fachstelle, wenn schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einem Ortsbildschutzperimeter liegen oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, betroffen sind (Art. 10c Abs. 1 BauG, Art. 22 Abs. 3 BewD),
 - 3.3 die Bearbeitung von Entdeckungen an Baudenkmälern (Art. 10f BauG),
 - 3.4 die Erfassung und Untersuchung von Baudenkmälern sowie deren Schutz vor Beschädigung und Zerfall (Art. 7 und 8 DPG, Art. 3 und 4 DPV),
 - 3.5 die Ausarbeitung von Anträgen für die einvernehmliche und die behördliche Unterschutzstellung von Baudenkmälern sowie deren Abänderung oder Aufhebung (Art. 13 – 17 und Art. 22 DPG, Art. 12 – 16 DPV),
 - 3.6 die Bewilligung zur Veränderung unter Schutz gestellter Baudenkmäler (Art. 17 Abs. 1 sowie Art. 39 Abs. 1 DPG),



- 3.7 die Antragstellung an die Kantonale Denkmalpflege für die Ausrichtung oder Rückforderung von Finanzhilfen, sofern die Einwohnergemeinde Bern nicht als alleinige Beitraggeberin auftritt (Art. 29 – 32 DPG, Art. 28 – 34 DPV),
- 3.8 das Erstellen von Anzeigen bei Vorliegen vermuteter Straftatbestände (Art. 33 – 35 DPG).
4. Von der Übertragung von Aufgaben und Befugnissen sind ausgenommen:
 - 4.1 Die Genehmigung der Bauinventare und deren Nachführungen durch das Amt für Kultur (Art. 13a Abs. 2 und Art. 13d BauV),
 - 4.2 die behördliche Unterschutzstellung sowie deren Aufhebung, die in jedem Fall durch den Regierungsrat zu erfolgen haben (Art. 15 – 17, Art. 22 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 2 DPG, Art. 13 – 16 DPV),
 - 4.3 bei einvernehmlicher Unterschutzstellung der Abschluss der Verträge sowie deren Aufhebung bzw. Abänderung durch das Amt für Kultur (Art. 14 und Art. 22 Abs. 2 DPG, Art. 12 DPV), wobei die Verträge bzw. deren Abänderung oder Aufhebung durch die Einwohnergemeinde Bern vorbereitet werden,
 - 4.4 die Koordination von Beiträgen verschiedener Subventionen für die Erhaltung und Restaurierung von Baudenkmalen durch die Kantonale Denkmalpflege (Art. 27 DPV), sofern die Einwohnergemeinde Bern nicht als alleinige Beitraggeberin auftritt.
5. Die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben und Kompetenzen durch die Behörden und Amtsstellen der Einwohnergemeinde Bern erfolgt gemäss deren Reglementen.
6. Die Einwohnergemeinde Bern erstattet der Erziehungsdirektion in regelmässigen Abständen Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen der vorstehend übertragenen Aufgaben und Befugnisse.
7. Die vorliegende Verfügung gilt unbefristet unter der Bedingung, dass die Einwohnergemeinde Bern ihre Fachstelle für Denkmalpflege in einem Umfang beibehält, der die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse sicherstellt (Art. 38 Abs. 1 DPV).
8. Die der Einwohnergemeinde Bern aus der vorstehenden Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zustehende Abgeltung (Art. 28 DPG und Art. 26 Abs. 3 DPV) wird durch das finanzkompetente Organ des Kantons in einem separaten Beschluss festgelegt.
9. Die vorliegende Verfügung wird im Amtsblatt veröffentlicht (Art. 38 Abs. 2 DPV).
10. Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Veröffentlichung schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Bern, p.a. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern, erhoben werden.

Bern, den 10. Juni 2002

DER ERZIEHUNGSDIREKTOR:



Regierungsrat Mario Annoni